



Geschäftsordnung der Stadtbildkommission der Stadt Kreuzlingen

16. September 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Geschäftsordnung der Stadtbildkommission der Stadt Kreuzlingen

vom 16. September 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 16.09.2014

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Aufgaben	1
Art. 3	Zusammensetzung der Kommission	1
Art. 4	Wahl	1
Art. 5	Amtsdauer	1
Art. 6	Vorsitz und Sekretariat	1
Art. 7	Verfahren	2
Art. 8	Sitzungen, Beschlüsse, Ausstand	2
Art. 9	Anforderungen an die Unterlagen	2
Art. 10	Beurteilung der Bauvorhaben	2
Art. 11	Entschädigung	3
Art. 12	Amtsgeheimnis	3
Art. 13	Genehmigung und Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Stadtrat die nachstehende Geschäftsordnung.

- | | |
|---|---|
| Art. 1
Zweck | Mit der Einsetzung einer Stadtbildkommission werden folgende Zwecke verfolgt: <ol style="list-style-type: none">1. Unterstützung der Behörden durch ausgewiesene Sachverständige zur Förderung einer qualitativ hochstehenden baulichen Entwicklung der Stadt;2. Beitrag zur Vermittlung von städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten in der Öffentlichkeit;3. Beurteilung von Gestaltungsplänen und Projekten mit grossen Auswirkungen auf das Ortsbild oder erheblichen Abweichungen von der Regelbauweise, sofern vorgängig kein Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb etc.) durchgeführt wurde. |
| Art. 2
Aufgaben | Die Kommission hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Beratung des Stadtrates und der Baukommission auf dem Gebiet des Städtebaus, der Architektur, des Ortsbild- und Denkmalschutzes;2. Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben inklusive Umgebungs- und Platzgestaltungen im Rahmen von Planungen, Gestaltungsplänen, Projektierungen und des Baubewilligungsverfahrens;3. Formulierung begründeter Empfehlungen in einem Protokoll zuhanden des Stadtrates, der Baukommission und der Projektverfasser oder Projektverfasserin. |
| Art. 3
Zusammensetzung
der Kommission | <ol style="list-style-type: none">1 Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:<ol style="list-style-type: none">1. dem für das Bauwesen zuständige Stadtratsmitglied2. der Abteilungsleitung Bauverwaltung3. mindestens drei Sachverständigen2 Die Sachverständigen sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung, Architektur und Bauingenieurwesen. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter resp. Preisrichterin oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet. Die Sachverständigen dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Tätigkeit in der Stadtbildkommission nicht in Kreuzlingen planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen. |
| Art. 4
Wahl | Die Sachverständigen werden vom Stadtrat gewählt. |
| Art. 5
Amtsdauer | Die Amtsdauer der Sachverständigen wird periodisch mit jeder neuen Legislatur festgelegt. |
| Art. 6
Vorsitz und Sekretariat | <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorsitz obliegt einem oder einer Sachverständigen. Die Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung erfolgt durch die Kommission selbst. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- 2 Das Sekretariat wird durch die Bauverwaltung geführt.
- Art. 7
Verfahren
- 1 Das für das Bauwesen zuständige Stadtratsmitglied entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitung Bauverwaltung oder der Baukommission über die Geschäftszuweisung zur Behandlung gemäss Art. 2.
- 2 Auf Wunsch der Stadtbildkommission oder der Projektverfasser resp. Projektverfasserin können Letztere ihre Projekte an der Sitzung vorstellen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt jedoch ohne deren Anwesenheit.
- 3 Die Stadtbildkommission kann zur Beurteilung besonderer Sachfragen beim für das Bauwesen zuständigen Stadtratsmitglied den Beizug von Beratern beantragen.
- Art. 8
Sitzungen, Beschlüsse, Ausstand
- 1 Die Kommission tagt in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 2 Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von Empfehlungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Sachverständigen erforderlich.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
- 4 Projektpräsentation und allfällige anschliessende Diskussion mit dem Projektverfasser oder der Projektverfasserin können öffentlich abgehalten werden. Der Entscheid liegt beim für das Bauwesen zuständigen Stadtratsmitglied. Die Beratung und Beschlussfassung ist nicht öffentlich.
- 5 Der Ausstand richtet sich nach § 7 Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.
- Art. 9
Anforderungen an die Unterlagen
- Je nach Bauvorhaben sind zur ganzheitlichen Beurteilung die geeigneten Unterlagen einzureichen. Mit Eingang eines Geschäftes entscheidet die Bauverwaltung über die Anforderungen.
- Art. 10
Beurteilung der Bauvorhaben
- Die zur Beurteilung vorgelegten Bauvorhaben werden gemäss folgenden Kriterien geprüft:
1. Einpassung in das Stadtbild
 - Städtebauliche Situation und ihr Kontext
 - Berücksichtigung der städtebaulichen Strukturen (Bautypologie, Verkehrsführung, Erschliessung, Durchgrünung)
 - Städtebauliche Entwicklung des Umfeldes
 2. Architektonische Qualität
 - Volumetrie, Massstab, Körnung, Gliederung
 - Behandlung der Bauteile in Grundriss, Schnitt und Fassade
 - Materialisierung und Farbgebung
 - Umgebungsgestaltung und Bezug zum Quartier

¹ RB 170.1

3. Denkmalpflegerische Belange

- Bei Neu- und Ergänzungsbauten: Verträglichkeit mit denkmalpflegerisch wertvollen Objekten und Gebäudeensembles
- Bei Umbauten: Berücksichtigung der bestehenden Bausubstanz.

Art. 11
Entschädigung

- 1 Die Entschädigung für verwaltungsexterne Kommissionsmitglieder wird gemäss den Weisungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB wie folgt festgesetzt:
 1. Für ordentliche Sitzungen der Kommission und deren Vorbereitung: Es gelten die jeweils jährlich festgelegten maximalen Ansätze für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. Spesen.
 2. Nebenkosten: Als Spesen abgerechnete Auslagen werden ebenfalls gemäss den entsprechenden Weisungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB (Punkt 4, Nebenkosten) entschädigt.
- 2 Mitarbeitende der Verwaltung werden gemäss Besoldungsverordnung¹ entschädigt.

Art. 12
Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Stadtbildkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 13
Genehmigung und
Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹ Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Besoldungsverordnung) vom 01.01.2010